

Sitzungsvorlage

Vorlage Nr.: 097/2023

Federführung: Rathaus	Datum: 05.12.2023
Bearbeiter: Melanie Cziep	Telefon: 07728 648 20

Beratungsfolge

Gemeinderat

05.12.2023

Gegenstand der Vorlage

Festsetzung der Wassergebühren für das Haushaltsjahr 2024

Sachverhalt:

Die Kalkulation der Wassergebühren (aufgeteilt in Wassergrund- und Wasserversorgungsgebühren) für das Jahr 2024 wurde zum zweiten Mal durch ein externes Dienstleistungsbüro, der Allevo Kommunalberatung, durchgeführt.

Es wird verwiesen auf die in der Anlage beigefügte Gebührenkalkulation Wasser mitsamt den darin enthaltenen Erläuterungen.

Die Kalkulation ergibt folgende Gebührensätze:

Wasserverbrauchsgebühr

2,92 €/m³ (*bisher 2,60 €/m³*)

Grundgebühr (nach Zählerart)

Q ₃ 4 R80 / QN 2,5 (waagrecht/Steigrohr/Fallrohr)	5,00 €/Monat (<i>bisher 3,00 €/Monat</i>)
Q ₃ 10 R80 / QN 6	12,50 €/Monat (<i>bisher 7,50 €/Monat</i>)
Q ₃ 16 R80 / QN 10	20,00 €/Monat (<i>bisher 12,00 €/Monat</i>)
Q ₃ 25 R80 / QN 15	31,25 €/Monat (<i>bisher 18,75 €/Monat</i>)
Q ₃ 40 R80 / QN 25	50,00 €/Monat (<i>bisher 30,00 €/Monat</i>)
Q ₃ 63 R80 / QN 40	78,75 €/Monat (<i>bisher 47,25 €/Monat</i>)

Da im Bereich des Wassers stets eine volle Kostendeckung angestrebt wird, sind entsprechende Gebühreanpassungen notwendig und über eine Änderungssatzung zu beschließen.

Beschlussvorschlag:

1. Der Gebührenkalkulation der Allevo Kommunalberatung vom 23.11.2023 wird zugestimmt. Sie hat dem Gemeinderat bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze vorgelegen. Die Gemeinde erhebt Gebühren für ihre öffentliche Einrichtung Wasserversorgung. Sie wählt als Gebührenmaßstab für die Verbrauchsgebühr weiterhin den Frischwassermaßstab und erhebt die Grundgebühr gestaffelt nach der Zählergröße (Q3).
2. Dem vorgeschlagenen Kalkulationszeitraum der Gebührenkalkulation vom 01.01.2024 bis 31.12.2024 wird zugestimmt.

3. Den in der Gebührenkalkulation enthaltenen Abschreibungssätzen, Zinssätzen, der Abschreibungs- und Verzinsungsmethode sowie den weiteren Ermessensentscheidungen (vgl. Erläuterungen Ziff. 12) wird ausdrücklich zugestimmt.
4. Die Gemeinde Niedereschach hat die Gewinnerzielungsabsicht in § 1 Abs. 3 der Wasserversorgungssatzung ausgeschlossen. Um einen nach Steuerrecht für das jeweilige Jahresergebnis zu erwartenden Gewinn zu vermeiden, werden steuerrechtliche Aspekte in der Gebührenkalkulation besonders berücksichtigt. Die hierdurch entstehenden Veränderungen gegenüber einer rein am Kommunalabgabenrecht orientierten Kalkulation sind dargestellt und beschrieben. Der Gemeinderat stimmt diesen zu. Gebühren nach rein abgabenrechtlichen Aspekten sollen nicht erhoben werden.
5. Die Lieferung von Wasser an die Gemeinde soll nach den Regelungen der Erlaubnis des § 14 EigBVO-HGB verbilligt beziehungsweise unentgeltlich erfolgen.
6. Bei der Kalkulation der Grundgebühren wird ein Anteil von 44,81 % der kalkulatorischen Kosten auf Grundlage der Ansätze des KAG einbezogen.
7. Auf der Grundlage der vorliegenden Gebührenkalkulation werden die Wasserverbrauchs- und Wassergrundgebühren für den Zeitraum vom 01.01.2024 bis 31.12.2024 wie folgt festgesetzt:

Wasserverbrauchsgebühr	2,92 €/m ³
Grundgebühr (nach Zählerart)	
Q ₃ 4 R80 / QN 2,5 (waagrecht/Steigrohr/Fallrohr)	5,00 €/Monat
Q ₃ 10 R80 / QN 6	12,50 €/Monat
Q ₃ 16 R80 / QN 10	20,00 €/Monat
Q ₃ 25 R80 / QN 15	31,25 €/Monat
Q ₃ 40 R80 / QN 25	50,00 €/Monat
Q ₃ 63 R80 / QN 40	78,75 €/Monat
Hinzu kommt noch die gesetzliche Mehrwertsteuer.	

8. Der Gemeinderat beschließt die als Anlage beigefügte Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung.